
Kundmachung der Bundesinnung der Augentoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker vom 30.01.2004 (gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Augentoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker des über die Prüfung für das Gewerbe Kontaktlinsenoptiker

Auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das Gewerbe Kontaktlinsenoptiker (§ 94 Z 41 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe Kontaktlinsenoptiker besteht aus 3 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Die fachlich praktische Prüfung besteht aus einer projektartigen, an den betrieblichen Abläufen orientierten Aufgabe zu den folgenden Gegenständen

- a) Arbeiten an der Kontaktlinse
- b) Kontaktlinsen an den Kontaktlinsenträger anpassen
- c) Hygiene, Sterilisation, Desinfektion
- d) versorgungsmäßige Betreuung und umfassende Information von Kontaktlinsenträgern

(2) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 60 Minuten beenden kann. Die Prüfung darf maximal 90 Minuten dauern.

(3) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Die fachlich mündliche Prüfung hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Gegenständen zu umfassen:

1. Planung
fachliche Kundenberatung insbesondere Anpassung der Kontaktlinsen und die versorgungsmäßige Betreuung von Kontaktlinsenträgern
2. Sicherheitsmanagement
 - a. Anatomie und Physiologie des Auges
 - b. Pathologie des Auges
 - c. Optik des Auges und der Kontaktlinsen
3. Qualitätsmanagement
 - a. Hygiene
 - b. Sterilisation und
 - c. Desinfektion

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 90 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und beinhaltet eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen

- a. fachliche Kundenberatung (insbesondere Anpassung der Kontaktlinsen und die versorgungsmäßige Betreuung von Kontaktlinsenträgern
- b. Anatomie und Physiologie des Auges
- c. Pathologie des Auges
- d. Optik des Auges und der Kontaktlinsen
- e. Hygiene
- f. Sterilisation
- g. Desinfektion
- h. technische und angewandte Mathematik und
- i. Fachkalkulation

einzu beziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

Bewertung

§ 6. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut bis nicht genügend.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 7. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsprüfungsordnung (BGBl. 675/1976) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker,
Bandagisten und Hörgeräteakustiker

Komm.-Rat Walter Braun
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany
Bundesinnungsgeschäftsführer